

## **Richtlinien zur pauschalen Förderung von sozialen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe**

Sehr geehrte FörderungswerberInnen!

Die Niederösterreichische Landesregierung hat in der Sitzung vom 20.12.2005 die Richtlinien zur Pauschalen Förderung der privaten Träger - Sozialen Dienste, der Kinder und Jugendhilfe beschlossen.

Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Förderung des Landes NÖ von privaten Trägern, die Soziale Dienste der Kinder und Jugendhilfe anbieten, dargestellt. Die dafür notwendigen Voraussetzungen und das Ziel der Förderungen finden sich in den §§ 1 - 3.

Die Vorgangsweise bei der Einreichung von Förderansuchen, das Ausmaß der Förderungen, die Dokumentation sowie die notwendigen Verwendungsnachweise werden in den §§ 4 - 7 erläutert.

Die Tätigkeiten der privaten Kinder – und Jugendhilfeträger, für die eine pauschale Förderung nach dieser Richtlinie in Betracht kommt, werden nach der im § 8 aufgezählten Prioritätenreihung eingestuft. Die insgesamt 8 Prioritätenstufen beziehen sich auf die unterschiedliche Vordringlichkeit von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe im Bereich der Sozialen Dienste und werden, wie im § 5 angeführt, für die Verteilung der Fördermittel herangezogen.

Für Auskünfte zu den Richtlinien steht die Abteilung Kinder und Jugendhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns telefonisch unter 02742/9005

Alois Haubenberger (in Abrechnungsfragen)

Klappe 16387

SP Silvia Czarda-Hackl (in allgemeinen Angelegenheiten)

Klappe 16476

Per Fax: Klappe 16120

Sowie per E-Mail: [post.gs6@noel.gv.at](mailto:post.gs6@noel.gv.at)

Diese Richtlinien sowie die für die Antragsstellung und für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare sind im Internet unter

[https://www.noel.gv.at/noel/Jugend/Soziale\\_Dienste\\_der\\_freien\\_Jug\\_Foerd.html](https://www.noel.gv.at/noel/Jugend/Soziale_Dienste_der_freien_Jug_Foerd.html)  
zu finden.

## **§ 1 Gesetzliche Grundlage**

Das Land NÖ kann als Träger von Privatrechten gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. 9270, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt fördern, die es für privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt heranzieht.

Auf die Gewährung der Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß und entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.

## **§ 2 Voraussetzung für die Förderung**

Voraussetzung für die Förderung ist die festgestellte Eignung (§ 9 Abs. 1 NÖ JWG 1991) sowie die Tätigkeit im Rahmen der sozialen Dienste (§ 9 Abs. 2 Z. 1 i.V.m. § 15) oder im Bereich der Pflege- und Adoptivelternberatung (§ 9 Abs. 2 Z. 2) oder im Rahmen der Unterstützung der Erziehung bei pauschalierter Heranziehung (§ 9 Abs. 2 Z. 5 i.V.m. § 43).

Mit dieser Richtlinie sind die privaten Einrichtungen der vollen Erziehung (§ 9 Abs. 2 Z. 3) nicht zu fördern.

## **§ 3 Ziel der Förderung**

Durch die Angebote der geförderten privaten Träger sollen Aufgaben der Jugendwohlfahrt erfüllt werden, die vom öffentlichen Träger nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden können und die dennoch erforderlich sind, um den Minderjährigen, die in ihrer Entwicklung bedroht sind, zur Entfaltung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu verhelfen und dem Schutz ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit dienen.

## **§ 4 Förderungsansuchen**

Das Förderungsansuchen muss sich auf eine im Bescheid auf Eignungsfeststellung bezeichnete „Einrichtung“ beziehen. Falls ein Jugendwohlfahrtsträger mehrere derartige Einrichtungen betreibt und beabsichtigt Förderungen für mehr als eine Einrichtung zu beantragen, so ist pro Einrichtung ein gesondertes Ansuchen zu stellen.

Förderungsansuchen sind im Fall der erstmaligen Antragstellung bis zum 31. März des laufenden Jahres, im Fall einer weiteren Antragstellung bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt,

zu richten. Sie sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit (§ 57 NÖ JWG 1991).

Für das Förderansuchen ist das dafür vorgesehene Formblatt zu verwenden und sind diesem folgende Unterlagen anzuschließen:

- Angaben über den Antrag stellenden privaten Jugendwohlfahrtsträger (aktueller Vereinsregisterauszug oder Handelsregisterauszug oder sonstige Bescheinigung, aus der die Berechtigung hervorgeht, im Namen des Trägers Anträge zu stellen)

## **§ 5 Förderungsmaß**

Das Gesamtausmaß der Förderungen hängt von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ab. Das Land hat innerhalb dieses Rahmens auf die Prioritätenreihung Rücksicht zu nehmen.

Das Land behält sich vor, den Förderungsbetrag an den Träger in Teilbeträgen auszubezahlen. Die gewährte Förderungssumme kann sich nach Maßgabe einer allfälligen Kürzung des für die gegenständliche Förderung zur Verfügung stehenden Ansatzes im Landesbudget verringern.

Leistungen, die bereits auf Grund anderer Förderbestimmungen des Landes gefördert werden, dürfen nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

## **§ 6 Dokumentation**

Die Einrichtung hat über die erbrachte Leistung eine nachvollziehbare Dokumentation zu führen. In dieser sind jedenfalls die Zeiten der Leistungserbringung, die Anzahl der KlientInnen sowie die Themenstellungen und die zur Leistungserbringung eingesetzten MitarbeiterInnen zu vermerken. Das Land NÖ als Fördergeber behält sich vor, bestimmte Dokumentationssysteme vorzuschreiben, eine Vorlaufzeit von jedenfalls einem halben Jahr einzuräumen und deren Einsatz ab dem nächstfolgenden Kalenderjahr zur Bedingung für die Fördermittelzuteilung zu machen.

## **§ 7 Abrechnung und Verwendungsnachweis**

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt, hat die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Gelder zu prüfen. Dafür sind vom freien Träger unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes pro Einrichtung und – falls diese in mehr als einer im § 8 dargestellten Priorität tätig ist – auch pro Priorität die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Einerseits ist ein Bericht mit Darstellung der Leistungen, für die eine pauschale Förderung nach den vorliegenden Richtlinien in Anspruch genommen worden ist, auf Basis der in § 6 bezeichneten Dokumentation vorzulegen.

Andererseits ist die konkrete Mittelverwendung nachzuweisen. Hier ist insbesondere die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Leistungen nach der Prioritätenreihung erforderlich. In Bezug auf die vorhandenen unterschiedlichen buchhalterischen bzw. kostenrechnerischen Organisationseinheiten bei den Einrichtungen stehen dem freien Träger folgende Unterlagen zur Verfügung:

- A) Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung bzw.
- B) Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw.
- C) Kostenstellen- bzw. Profit Center Rechnung.

Die entsprechenden Unterlagen für die geforderte Nachvollziehbarkeit sind mit dem Formblatt und dem Bericht bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen.

Die Prüfungsorgane des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sind jederzeit berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Betriebsbesichtigungen, Einschau in die Buchführung und Kontrolle der Aufzeichnungen bzw. Abrechnungen zu überprüfen.

Alle diesbezüglich in Betracht kommenden Bücher und Belege sind bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Die Buchführung und Verrechnung muss so gestaltet sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle und über die finanzielle Lage des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin vermitteln kann.

Überprüfungsberechtigt sind insbesondere auch im Sinne des Art. 51 Abs. 2 NÖ LV 1979 die Organe des Niederösterreichischen Landesrechnungshofes.

Die Förderungsmittel sind innerhalb einer vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt, festzusetzenden Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, rückzuerstatten, wenn

- die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder
- der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig erbracht wurde oder
- wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben im Förderungsansuchen gemacht wurden.

## **§ 8 Prioritätenreihung**

Die Dringlichkeit und die Bedeutsamkeit von Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige in Form von Sozialen Diensten wird durch die Einteilung in Prioritätsstufen dargestellt.

### **1.) Kinderschutzarbeit in Kinderschutzzentren**

Für Kinder, die Opfer von Gewalt (auch sexueller Gewalt) geworden sind, werden in spezialisierten Einrichtungen (Kinderschutzzentren) Beratung und therapeutische Hilfe angeboten. Die Hilfestellung umfasst auch Arbeit mit Angehörigen sowie mit Personen aus helfenden Berufen im Umfeld dieser Kinder,

nicht aber die Beherbergung von Kindern in bedrohlichen Krisensituationen. (Dafür wären die Bestimmungen über Einrichtungen der vollen Erziehung maßgeblich.)

## **2.) Institutionelle Hilfeformen zur Aufarbeitung von Trennung, Scheidung und/oder Tod eines nahen Angehörigen**

- Besuchscafés
- nachgehende Besuchsbegleitung
- Rainbowsgruppen
- mobile Betreuung aus Anlass des Todes eines/einer nahen Angehörigen

Die Verarbeitung und der Umgang mit den Problemen und Nöten, die sich für Kinder nach einer Scheidung/Trennung ihrer Eltern bzw. nach einer Trennung von ihren Eltern ergeben, sollen in derartigen Einrichtungen zum Thema gemacht werden. Damit sind z.B. Begegnungsstätten gemeint, in denen schwierige Besuchssituationen in kindgerechter Weise begleitet werden können (Besuchercafé), oder Formen von Besuchsbegleitung in der Lebenswelt des Kindes.

Weiters zählen auch Angebote für Kinder, in Gruppen gemeinsame Betroffenheit durch Trennung/Scheidung der Eltern besser verarbeiten zu können (z.B. Rainbowsgruppen) sowie Formen einer mobilen Betreuung für Kinder aus Anlass des Todes eines/einer nahen Angehörigen zu diesen Hilfeformen.

## **3.) niederschwellige Jugendberatungsstellen**

Es handelt sich dabei um spezielle Beratungs- und Therapieangebote für Jugendliche in niederschweligen Einrichtungen, die in einer Region eine schwerpunktartige, auf den regionalen Bedarf ausgerichtete Funktion ausüben.

Sie bedürfen daher eines qualifizierten Fachpersonals für Einzelberatung und einer Infrastruktur, die unabhängig von Jugendtreffs, -clubs u.dgl. ist und nicht auf Aktivitäten außerschulischer Jugendarbeit ausgerichtet ist.

## **4.) Schulsozialarbeit**

Beratung und Unterstützung von SchülerInnen bei psychosozialen Problemen. Sie wird durch schulfremdes Fachpersonal (AbsolventInnen einer SozAK oder eines FH-Lehrgangs Sozialarbeit) in der Schule angeboten und bietet einen niederschweligen, auch anonymen Zugang zur Erstberatung, Betreuung oder Weiterverweisung. Auf Wunsch ist auch Beratung für Eltern der SchülerInnen sowie für Lehrkräfte mit dem Ziel Konfliktlösungswege zu erarbeiten möglich.

## **5.) mobile Jugendarbeit/Streetwork**

Diese Leistung umfasst aufsuchende Jugendarbeit mit sekundär und tertiär präventivem Auftrag und richtet sich an jugendliche Einzelpersonen und Gruppen,

die kaum oder gar nicht im Stande sind, ortsfeste Angebote wie Beratungsstellen von sich aus in Anspruch zu nehmen. Arbeitsschwerpunkte liegen auf Angeboten bisher eingesetzte, z.T. destruktive Konfliktlösungsstrategien als solche erkennen zu können und über besser geeignete Alternativen verfügen zu lernen.

## **6.) Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche bei Lernproblemen und/oder Leistungsproblemen am ersten Arbeitsmarkt**

- Lernhilfe
- Therapie bei SchulverweigerInnen
- Formen der Arbeitsbegleitung im Einzelfall

Die pauschale Förderung gilt einerseits Organisationen, deren Angebot für Kinder im Pflichtschulalter über die klassische Nachhilfe in Einzelfächern hinausgeht und sowohl eine Verbesserung von Lernfähigkeit und Integration in schulische Abläufe anstrebt als auch eine qualifizierte sozialpädagogische Unterstützung der Lernhelfer leistet. Lernhilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus und soll insbesondere solchen Kindern helfen, die im familiären Bereich die nötige Unterstützung und Hilfestellung nicht bekommen. Die Hilfestellung kann sowohl in Form von Einzelbetreuung als auch in Gruppen erfolgen.

Weiters werden Soziale Dienste gefördert, die sich mit der ambulanten Behandlung von Kindern befassen, welche den Schulbesuch verweigern.

Im Einzelfall kann – sofern dafür keine spezialisierte Leistung des Arbeitsmarktservices in Anspruch genommen werden kann – die Unterstützung von Jugendlichen, die grundsätzlich für den ersten Arbeitsmarkt geeignet sind, aber dort Leistungs- oder Integrationsprobleme haben, durch persönliche BetreuerInnen mit sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Fachkompetenz gefördert werden.

## **7.) Notschlafstellen**

Dieser soziale Dienst ist immer dann von Bedeutung, wenn ein/e Jugendliche/r in einer krisenhaften Entwicklung einer zeitlich begrenzten Wohnmöglichkeit in einer niederschweligen Einrichtung mit Betreuungsangebot, nicht aber der vollen Erziehung bedarf. Der Zugang erfolgt – wie auch das Ende der Inanspruchnahme – ausschließlich durch freien Willen des/der Jugendlichen, es sei denn gesetzliche Bestimmungen oder die von der Aufsichtsbehörde genehmigte Hausordnung stehen dagegen.

## **8.) Beratungsstellen (für Kinder, Jugendliche, Familien und Pflegefamilien), die im Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt „Erziehungshilfe“ leisten**

- Familienberatungsstellen mit dieser Zusatzleistung
- andere auf Unterstützung der Erziehung spezialisierte Einrichtungen

Hier handelt es sich um Einrichtungen ohne das Erfordernis von Niederschwelligkeit, die nicht nur für Selbstmelder Beratungs-, Betreuungs- und/oder therapeutische Leistungen erbringen, sondern diese Leistungen im

Einzelfall im Auftrag des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers erbringen. Dafür ist Freiwilligkeit der Inanspruchnahme auf Seiten der zu betreuenden Familie und ihrer Mitglieder nicht zwingende Bedingung. Fehlende Freiwilligkeit macht dann aber ersatzweise einen Beschluss des PflEGschaftsgerichts erforderlich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1.1.2006 in Kraft.